



Begleitpapier interne Konsultation Revision Grundbildung

LandwirtIn EFZ

Ziele der Bildungsreform

Die Ausbildung wird auf die aktuellen und vor allem künftigen Herausforderungen ausgerichtet. Es braucht einen Mehrwert im Vergleich zur heutigen Ausbildung.

- Das Ausbildungsniveau darf nicht sinken, weil die Ansprüche an den Beruf steigen.
- Weiterer Trend zur Spezialisierung in der Landwirtschaft.
→ Es braucht weiterhin Generalisten, aber gleichzeitig die Möglichkeit einer Spezialisierung.
- Grosse nationale Unterschiede in den Betriebsstrukturen aufgrund der Geographie (Tallagen - Berggebiete) sowie viele Nebenerwerbsbetriebe verlangen grösstmögliche Flexibilität.
→ Die Ausbildung muss auch für Nebenerwerbsbetriebe attraktiv sein. Die betroffenen Personen müssen gut ausgebildet sein.
- Die Ausbildung soll auch für Zweitausbildner attraktiv bleiben.
- Das EFZ soll weiterhin ermöglichen, einen Betrieb zu führen, allenfalls mit einer gewissen Unterstützung. Das EFZ soll weiterhin zum Bezug von Direktzahlungen berechtigen.
- Weitgehende Integration der biologischen Produktionsmethoden → grundsätzlich neuer Ansatz in der Ausbildung.
- Umgang mit der Klimaveränderung: Anpassung an extreme Witterungsbedingungen (Trockenheit, Überschwemmungen, Hagel, Spätfröste, ...)
- Integration der Staplerprüfung gemäss EKAS 6518.
- Integration der Fachbewilligung Pflanzenschutz.
- Die praktischen und technischen Fähigkeiten der Absolventen verbessern.
- Kommunikative Fähigkeiten sowie das Verständnis von Marktmechanismen besser schulen.
- Die technische Führung eines Produktionsbetriebs muss möglich sein.
- Zusammenlegung von Berufen prüfen: Integration des Berufs Geflügelfachmann/-frau.
- Den Anliegen der Schweinehalter auf eine spezialisierte Ausbildung soll Rechnung getragen werden.
- Spezialisierungen dürfen keine negativen Auswirkungen auf die Ausbildung der grossen Mehrheit haben.

Aufgrund der Resultate der Vorarbeiten, dem Qualifikationsprofil und den Beschlüssen der Vorstände von SBV, AGORA und der OdA AAF wurde das Modell «3jähriges EFZ mit Fachrichtungen und der Möglichkeit, in einem 4. Lehrjahr eine zweite Fachrichtung zu absolvieren» detailliert ausgearbeitet, s. Dokument «Ausbildungskonzept».

Das Modell beinhaltet eine gewisse Flexibilität, und es bringt auch eine Reihe von Fragen mit sich. Damit die begonnene Revision eine echte Verbesserung der aktuellen Ausbildung ergibt, möchten wir mit dieser internen Konsultation auch Ihre Meinung einholen. Insbesondere zu den fraglichen Punkten, Sie finden diese in der Vernehmlassung.

Wer hat bei der Erarbeitung der Bildungsverordnung und der Bildungspläne mitgemacht?

An den Unterlagen wurde bisher an etwa 60 Tagen gearbeitet, meist in Form von ganztägigen Workshops. Die Workshops wurden von einer erfahrenen pädagogischen Begleitung moderiert, die Teilnehmer setzten sich zusammen aus

- Erfahrenen Praktikern/LehrmeisterInnen



- SchulvertreterInnen
- VertreterInnen der Biolandbaus (schulisch und praktisch)
- üK-LeiterInnen

Dabei wurde jeweils darauf geachtet, dass verschiedene Regionen und Betriebstypen vertreten sind.

Umfang der Spezialisierung

Es braucht weiterhin Generalisten, aber es gibt auch immer mehr Spezialisierungen in der Landwirtschaft. Die Anzahl Fachrichtungen, die Anzahl Lektionen innerhalb der Fachrichtungen sowie allfällige Wahlkompetenzen haben Auswirkungen auf den Grad der Spezialisierung. Im Bildungsweg bis zum Betriebsleiter oder zur Betriebsleiterin bestehen in der höheren Berufsbildung weiterhin Möglichkeiten für die Spezialisierungen.

Fachrichtungen

In den ersten beiden Lehrjahren werden die Grundlagen in allen Bereichen vermittelt, also Generalisten ausgebildet. Um den Spezialisierungen in der Landwirtschaft entgegen zu kommen und auch um überhaupt der enormen Breite gerecht zu werden, hat man sich für die Ausarbeitung des flexiblen Modells mit Fachrichtungen ab dem 3. Lehrjahr entschieden. In den schulischen Lernzielen ist das Wissen zum biologischen Produktionssystem in allen Fachrichtungen enthalten (auch in der «normalen» FR Ackerbau). Wer sein Wissen im Bereich Bio vertiefen will, wählt einen Biobetrieb als Lehrbetrieb. Diese Fachrichtungen sind vorgesehen: Ackerbau, Ackerbau Bio, Rindviehhaltung, Geflügelhaltung, Schweinehaltung sowie Alp- und Berglandwirtschaft (hier sind die Kleinwiederkäuer eingeschlossen).

Besser Schwerpunkte statt Fachrichtungen? [Definition Schwerpunkt & Fachrichtung](#)

Unser heutiger Schwerpunkt Bio ist eine Art Mischung aus Fachrichtung und Schwerpunkt. Es handelt sich um eine Ausnahmeregelung. Diese Möglichkeit gibt es heute gemäss Information des SBFI nicht mehr.

Der Schwerpunkt wird auf dem Betrieb vermittelt – die Betriebe müssten also analog zu den Fachrichtungen auch für die Schwerpunkte als Ausbildungsbetriebe anerkannt sein. Im Gegensatz zu den Fachrichtungen haben Schwerpunkte keine eigenen schulischen Lernziele. Es sind für die Lehrdauer von 3 Jahren max. 60 Lektionen getrennter Unterricht möglich. Für die Fachrichtungen sind 240 Lektionen vorgesehen. Überbetriebliche Kurse könnten wie bei den Fachrichtungen getrennt durchgeführt werden.. Es ist nicht möglich, einen zusätzlichen Schwerpunkt im 4. Lehrjahr zu absolvieren. Ein Schwerpunkt ist weder im Notenausweis noch im EFZ ersichtlich, lediglich auf dem Arbeitszeugnis.

Wahlfächer

Die bisherigen Wahlfächer sind in der bestehenden Form nicht «mehr» möglich. Die Vorgaben für die Berufsbildung sehen das nicht vor. Kein anderer Beruf hat Wahlfächer in dieser Form, eigentlich hätte man es schon im 2008 nicht mehr so machen können. Das gilt unabhängig vom gewählten Modell, also auch mit oder ohne Fachrichtungen.

Möglich wären hingegen **Wahlkompetenzen**, die im Qualifikationsprofil sowie im Bildungsplan verankert sind. Also mit Leistungszielen an den 3 Lernorten (nur in der Berufsfachschule erworbene Leistungsziele gibt es nicht, eine Handlungskompetenz wird im Zusammenspiel der 3 Lernorte erlernt.) Wahlkompetenzen sind innerhalb und ausserhalb der Fachrichtungen möglich. In den vorliegenden Unterlagen sind diese Wahlkompetenzen nicht vorgesehen.

Es steht den Berufsschulen jedoch frei, in Absprache mit den Kantonen neben den vorgeschriebenen Kursen auch freiwillige Kurse anzubieten (BBG Art. 22, BBV Art. 20), um beispielsweise der Nachfrage in einer Region gerecht zu werden. Bsp.: Fahrbewilligung G40, Basiskurs Waldarbeiten. Die Finanzierungsfrage ist dabei auch mit dem Kanton zu klären.

Attraktivität des 4. Lehrjahrs

Wer einen Betrieb mit mehreren Betriebszweigen hat bzw. später führen möchte, sollte eine zweite Fachrichtung absolvieren. Um dieses Angebot attraktiv zu machen, sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden:



- Attraktiv ausgestaltete Fachrichtungen.
- Das 4. Jahr muss nicht unmittelbar im Anschluss gemacht werden, es kann auch zu einem späteren Zeitpunkt sein. Die Lernenden müssen im 4. Lehrjahr nur noch den fachrichtungsspezifischen Unterricht besuchen.
- Es ist ein Lehrjahr und damit die schulische Bildung bezahlt. In der HBB trägt man die Kosten zu 50% selbst, sofern man die Schlussprüfung absolviert (ohne Schlussprüfung zu 100%).
- Ein Lohn, der zwischen dem Lernendenlohn des 3. Lehrjahrs und dem eines EFZ-Abschlusses liegt. Das ist gerechtfertigt, weil man nach Abschluss des 3. Lehrjahrs bereits ein erstes EFZ hat.
- Das 4. Jahr ist als Praxisjahr für die HBB anerkannt. Zudem hat man mit dem zusätzlichen Fachwissen einen Vorsprung.
- Mit der Revision der HBB wird ein Vorteil für die, die das 4. Jahr absolvieren, angestrebt.
- Gute und einheitliche Kommunikation, die den Mehrwert des 4. Lehrjahres aufzeigt

Übergang in HBB

Im Anschluss an die Revision der Grundbildung wird die Höhere Berufsbildung revidiert. Die Bildungsgänge müssen zwingend gut aufeinander abgestimmt sein. Die Vertiefung der Betriebsführung, Erweiterung der Ausbildung und die zusätzliche Spezialisierung auf Betriebsausrichtungen und -zweige werden weiterhin als zentrale Bestandteile angestrebt. Die Revision der HBB muss abgeschlossen sein, wenn die Ersten das EFZ nach der neuen Bildungsverordnung abschliessen.

Ein 4. Lehrjahr wird in jedem Fall für die HBB als Praxiszeit angerechnet.

Wer im 4. Jahr eine zweite Fachrichtung absolviert und damit mit einem zweiten EFZ abschliesst, sollte einen Vorteil gegenüber den anderen haben. Das wird bei der künftigen Revision der HBB angestrebt.

Berufsmatura

Wie bisher auch im 3jährigen EFZ möglich, aber anspruchsvoll. Aufgrund der Freiwilligkeit des 4. Lehrjahrs wurde die Integration der Berufsmaturität nicht weiterverfolgt.

Qualifikationsverfahren

Das QV wird etwas vereinfacht, eine Mehrfachprüfung der gleichen Kompetenz (mündlich, schriftlich und praktisch) gibt es nicht mehr. Das vorgezogene QV entfällt. Eine kombinierte Fallnote aus Erfahrungsnote und Berufskennnissen ist gemäss «[Orientierungshilfe für die Ausgestaltung der Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung](#)» nicht mehr möglich (wir haben trotzdem einen Antrag auf Beibehaltung gestellt, die Antwort ist noch ausstehend). Deshalb sieht das künftige QV eine Fallnote auf den Berufskennnissen vor. Was zudem bleibt: Praktische Arbeiten, Berufskunde sowie Gesamtnote müssen mindestens eine 4.0 ergeben.

Bitte prüfen Sie den Vorschlag fürs QV genau.

Für die 2. Fachrichtung im 4. Lehrjahr gibt es ein verkürztes QV, es werden nur noch die fachrichtungsspezifischen Positionen geprüft. Dieses ist nicht in der Bildungsverordnung geregelt, sondern wird in den Umsetzungsdokumenten beschrieben.

Lektionentafel

Es ist eine lineare Lektionenverteilung vorgesehen. In der Aufteilung innerhalb eines Lehrjahres sind die Schulen dabei frei.

Für die Lektionentafel haben die Teilnehmer der jeweiligen Workshops auf der Basis der Handlungskompetenzen und den zugehörigen Lernzielen überlegt, wie viele Lektionen es dazu braucht. So ist die vorliegende Lektionentafel entstanden. In 3 Jahren gibt es 160 Lektionen (120 Fachlektionen und 40 Lektionen Sport) weniger als bisher. In 4 Jahren sind es 60 mehr. Um der zunehmenden Spezialisierung gerecht zu werden, ist die Grundbildung weniger breit,



dafür in der gewählten Fachrichtung deutlich tiefer als bisher. Die Reduktion der Lektionenzahlen entspricht auch einer Forderung des SBFJ sowie dem Wunsch nach mehr Praxis: die Lernenden sind damit mehr auf dem Betrieb.

Bitte schauen Sie sich den Vorschlag für die Lektionentafel der einzelnen Berufe genau an. Es gibt in der Umfrage einen spezifischen Punkt dazu.

Überbetriebliche Kurse

Wegen steigender Anforderungen in der Arbeitssicherheit und beim Pflanzenschutz sowie speziellen Bedürfnissen der Fachrichtungen steigt die Anzahl üK-Tage von bisher 8 auf 14 – 16. Damit steigen die Kosten für die Branche.

Bitte schauen Sie sich den Vorschlag für die überbetrieblichen Kurse der einzelnen Berufe genau an. Es gibt in der Umfrage einen spezifischen Punkt dazu.

Fachbewilligung Pflanzenschutz

In den Fachrichtungen Ackerbau und Ackerbau Bio ist die bestandene Prüfung für die Fachbewilligung Pflanzenschutz als Zulassungsbedingung fürs Qualifikationsverfahren vorgesehen. Die Prüfung wäre Ende des 5. Semesters, so dass vor dem Qualifikationsverfahren eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Prüfung ist vom BAFU vorgegeben und besteht aus 90 Minuten Theorie und 30 Minuten praktischer Prüfung.

Noch offen ist die Fachbewilligung für die Einzelstockbehandlung: diese wäre allenfalls für die Absolventen der Fachrichtungen Rindviehhaltung sowie Alp- und Berglandwirtschaft relevant. Die Anforderungen sind in der *Verordnung für die Verwendung von Herbiziden in speziellen Bereichen* geregelt. Die Prüfung beschränkt sich zwar auf Herbizide und dauert in der Theorie 60 statt 90 Minuten. Die Lernziele sind ansonsten aber die gleichen wie für die normale Fachbewilligung und auf Niveau berufliche Grundbildung sehr anspruchsvoll.

Wichtiger Hinweis: wer nach 5 Jahren keine Weiterbildung absolviert, verliert die Fachbewilligung. Das heisst, nach 5 Jahren ist kein Verlass mehr darauf, dass jemand mit einem EFZ auch die Fachbewilligung hat.

Bitte beachten Sie die Umfrage zu diesem Thema.

Lerndokumentation

Hier ist die aktuelle Situation unbefriedigend. Grundsätzlich sind die Mitglieder der Berufsbildungskommissionen mehrheitlich der Meinung, sie im Prinzip beizubehalten. Für die Anforderung an die Lerndokumentation ist die OdA AAF ziemlich frei und es besteht keine Notwendigkeit, das in der Bildungsverordnung zu regeln. Es soll in den Umsetzungsdokumenten definiert werden.